

Satzung

der Hansestadt Stendal über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt-Stendal“

Quartier: Bismarckstraße – Wendstraße – Nordwall

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) vom 15.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) in seiner gültigen Fassung und § 8 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert am 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S.410), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Teilaufhebung der Satzung

Die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt-Stendal“ (in Kraft getreten am 01.06.1994, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2020 – Verlängerung Durchführungszeitraum) wird gem. § 235 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 142 Abs. 3 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1, Satz 2 mit dem Datum der Bekanntmachung für den im § 2 genannten Teilbereich aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Sanierungssatzung ist das Teilsanierungsquartier „Bismarckstraße – Wendstraße – Nordwall“. Dieses wird zeichnerisch in der Anlage dargestellt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stendal,

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage

Plan gem. § 2 als Anlage zur Satzung der Hansestadt Stendal über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt-Stendal“ für das Quartier: Bismarckstraße – Wendstraße – Nordwall.